



GEMEINDE PINSWANG

A-6600 Pinswang, Unterpinswang 1b
Bezirk Reutte / Tirol Tel. 05677/8613 Fax 05677/8613-22

Hundesteuerordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr.103/2007, idF. BGBl. I Nr. 85/2008 und des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl.Nr. 3/1980 i.d.F. LGBl.Nr. 112/2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pinswang in der Sitzung vom 18. März 2009 nachstehende Hundesteuerordnung beschlossen.

§ 1 Steuerpflicht

1. Wer im Gebiet der Gemeinde Pinswang einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Pinswang einen Hauptwohnsitz innehat oder nicht. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Als Halter eines Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Als Haltung eines Hundes gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben und ist binnen der im Abgabenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig.
2. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für das Haushaltsjahr erhoben. Sie beträgt für den ersten und jeden weiteren Hund **€ 50,00** pro Haushaltsjahr. Für Wachhunde und für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer für den ersten und jeden weiteren Hund **€ 45,00** pro Jahr.
3. Der Betrag ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Haltung zu entrichten.

§ 3 Steuerbefreiungen

1. Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, und Sanitätshunde sind von der Steuer befreit. Ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft ist in Zweifelsfällen von der Partei durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Unter Sanitätshunde fallen in der Regel die eigens hiezu abgerichteten und geprüften Hunde wie die des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht und Lawinenhunde.

§ 4 Meldepflicht und Auskunftspflicht

1. Wer im Gebiet der Gemeinde Pinswang einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden. Neu geborene Hunde sind binnen einer Woche nach Ablauf des 3. Monats zu melden.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wurde, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden, wobei im Falle der Veräußerung der Name des Erwerbers bekannt zu geben ist.
3. Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Betriebsinhaber sind verpflichtet wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

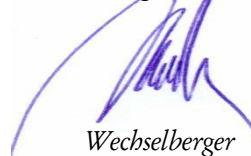
1. Die Gemeindeverwaltung hat alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Pinswang gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses laufend zu ergänzen.
2. Zur Evidenzhaltung und zu Kontrollzwecken sind alle Hunde im Gemeindegebiet, die über drei Monate alt sind, mit einer von der Gemeinde Pinswang ausgegebenen Hundemarke zu kennzeichnen.
3. Die Hundemarke hat den Gemeindennamen und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde Pinswang angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen 14 Tagen beim Gemeindeamt Pinswang eine Ersatzmarke zu beantragen.
4. Die ausgegebenen Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Dauer der Gültigkeit bzw. Ausgabe von neuen Hundemarken entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht vom 19.03.2009 bis 03.04.2009

Der Bürgermeister:



Wechselberger